



*Handwritten signature*

115

HRM. 1843/05

Anlage zum Gesellschafterbeschluss vom 15. Dezember 2005

# BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

**Stage Holding Beteiligungsgesellschaft mbH**

mit Sitz in Hamburg,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburgs unter HRB 93733,

- im Folgenden auch „Organträgerin“ -

und der

**Stage Entertainment Tickets GmbH**

mit Sitz in Hamburg,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 95231,

- im Folgenden auch "Gesellschaft" oder „Organgesellschaft“ -

## § 1

### Leitung

- (1) Die Gesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Stage Holding Beteiligungsgesellschaft mbH. Stage Holding Beteiligungsgesellschaft mbH ist berechtigt, den Geschäftsführern der Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Weisungen sind stets schriftlich zu erteilen.
- (2) Das Weisungsrecht besteht nur gegenüber der Geschäftsführung. Soweit keine Weisungen erteilt werden, behält die Geschäftsführung ihre volle Entscheidungsfreiheit. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt weiterhin ihrer Geschäftsführung.

- (3) Stage Holding Beteiligungsgesellschaft mbH ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

## § 2 Eingliederung

Die Organgesellschaft ist seit Beginn ihres laufenden Wirtschaftsjahres finanziell in die Organträgerin eingegliedert, da die Organträgerin Alleingesellschafterin der Organgesellschaft ist.

## § 3 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Gewinn ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 und 3 – der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr (§ 301 AktG).
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Voraussetzung für eine solche Rücklagenbildung ist, dass die steuerliche Anerkennung der durch diesen Vertrag begründeten Organschaft nicht gefährdet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Andere Gewinnrücklagen i.S.d. § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden, dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen i.S.d. § 272 Abs. Nr. 4 HGB, die vor oder während dieses Vertrages gebildet worden sind.-

**§ 4****Verlustübernahme**

Die Organträgerin ist entsprechend der Vorschrift des § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet die Vorschrift des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

**§ 5****Aufstellung des Jahresabschlusses**

- (1) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Organträgerin zu erstellen und festzustellen.
- (3) Endet das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Wirtschaftsjahr der Organträgerin, so ist das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss der Organträgerin für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

**§ 6****Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigungen**

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Organgesellschaft und der Organträgerin abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und kommt erstmals für das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft zur Anwendung, das am 31. Juli 2006 endet, sofern der Vertrag bis einschließlich dem 31. Juli 2006 in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft eingetragen wird; eine rückwirkende Geltung des Weisungsrechts gem. § 1 für die Zeit vor dem Wirksamwerden ist ausgeschlossen. Sollte sich die Eintragung dieses Vertrages über den 31. Juli 2006 hinaus verzögern, kommt dieser Vertrag erstmals für das Wirtschaftsjahr der Or-

Organgesellschaft zur Anwendung, in dem der Vertrag in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft eingetragen wird.

- (3) Dieser Vertrag kann erstmals mit Wirkung zum Ablauf einer Dauer von fünf (Zeit-) Jahren, gerechnet ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag gem. Abs. (2) wirksam wird, mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, soweit nicht ein wichtiger Grund nach Abs. 4 vorliegt; endet der Zeitraum von fünf (Zeit-) Jahren während eines laufenden Wirtschaftsjahres so ist eine ordentliche Kündigung nur zum Ende des jeweils laufenden Wirtschaftsjahres möglich. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich nach Ablauf der Fünfjahresfrist um jeweils ein Kalenderjahr. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist kann dieser Vertrag jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.
- (4) Als wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung kann im Einzelfall insbesondere angesehen werden:
- die Veräußerung von (i) sämtlichen Anteilen oder (ii) von Teilen der Anteile der Organgesellschaft, sofern als Folge einer solchen Teilveräußerung die Voraussetzungen der für eine Organschaft steuerlich notwendigen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin entfallen;
  - die Einbringung der Anteile an der Organgesellschaft durch die Organträgerin;
  - die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft.

Die Organträgerin ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zum Übertragungs- bzw. Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Liquidationsstichtag verpflichtet.

## § 7

### Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Gleiches gilt für die Ausübung von Gestaltungsrechten im Rahmen dieses Vertrages.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht.
- (3) Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für etwaige planwidrige Lücken dieses Vertrages.

Hamburg, den 15. Dezember 2005



Stage Holding Beteiligungsgesellschaft mbH  
Hartmut Bartels  
Geschäftsführer



Stage Entertainment Tickets GmbH  
Hartmut Bartels  
Geschäftsführer